

KOOPERATIONSVERTRAG ZWISCHEN BRUSSELS AIRLINES UND EUROP ASSISTANCE (BELGIUM) N.V.
- ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REISE-ASSISTANCE

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I - Anwendungsbedingungen	3
1.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen.....	3
1.2 Geografische Begriffsbestimmungen.....	5
1.3 Sonstige Anwendungsbedingungen.....	6
1.4 Inanspruchnahme unserer Leistungen	7
Kapitel II - Unterstützung für Personen bei Krankheit, Unfällen mit Personenschaden und im Todesfall	7
2.1 Besucher von Personen, die stationär behandelt werden (D/E)	7
2.2 Transport/Rückführung des Kranken bzw. Verletzten (B/E).....	7
2.3 Rückkehr der rückgeführten versicherten Person an den ursprünglichen Aufenthaltsort oder Reise eines Stellvertreters (E)	8
2.4 Betreuung des Kranken bzw. Verletzten (D/E)	8
2.5 Leistungen im Todesfall (D/E)	8
2.6 Versand von Brillen, Prothesen und Medikamenten (E)	9
2.7 Transport/Rückführung des Gepäcks (D/E)	9
2.8 Zusätzliche Rückerstattung von im Ausland entstandenen medizinischen Kosten (E).....	9
2.9 Vorschuss auf Krankenhauskosten (E)	10
Kapitel III – Reisebetreuung	10
3.1 Verlust und Diebstahl von Reisedokumenten (E)	10
3.2 Verlust oder Diebstahl von beruflichen Dokumenten (E).....	11
3.3 Verlust oder Diebstahl von Gepäck (E)	11
3.4 Verfrühte Rückreise bei Aufnahme Ihres Partners, (Schwieger-)Vaters, Ihrer (Schwieger-)Mutter oder Ihres volljährigen Kindes in ein Krankenhaus (D/E).....	11
3.5 Verfrühte Rückreise bei Aufnahme Ihres minderjährigen Kindes in ein Krankenhaus (D/E)	11
3.6 Verfrühte Rückreise wegen Todesfalls (D/E)	11
3.7 Verfrühte Rückreise wegen eines Schadensfalls am Wohnhaus (D/E).....	12
3.8 Versand von dringenden Nachrichten (D/E)	12
3.9 Bereitstellung von Bargeld (E).....	12
3.10 Beistand eines Dolmetschers (E).....	12
3.11 Unterstützung im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung (E)	12
Kapitel IV - Infotelefon	13
4.1 Wie erreichen Sie unser Infotelefon?	13
4.2 Leisure Line	13
Kapitel V - Ausschlüsse und allgemeine Deckungseinschränkungen	14
5.1 Ausschlüsse	14
5.2 Besondere Umstände.....	15
Kapitel VI – Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Versicherungsleistungen	15
6.1 Laufzeit und Datum des Inkrafttretens des Vertrags.....	15
6.2 Prämien	15
6.3 Ihre Pflichten	15
6.4 Mehrere Versicherungsverträge	16

Kapitel VII - Juristischer Rahmen	16
7.1 Subrogation.....	16
7.2 Anerkennung von Zahlungsverpflichtungen	16
7.3 Verjährung.....	16
7.4 Geltendes Recht	17
7.5 Vertragsgesetz.....	17
7.6 Beschwerden.....	17
7.7 Schutz des Privatlebens	17
7.8 Betrug.....	18

Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen und definieren sämtliche Unterstützungsleistungen, die von EUROPE ASSISTANCE (BELGIUM) im Rahmen des Vertrages angeboten werden.

Kapitel I - Anwendungsbedingungen

1.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Versicherer (d. h. wir)

Europ Assistance (Belgium) N.V., UStID BE 0457.247.904 RPR Brüssel, anerkannt unter Codenummer 1401 zur Ausübung der Zweige 01, 09, 13, 15, 16 und 18 (Assistance), KE vom 02.12.1996, B.S. vom 21.12.1996), mit gesellschaftlichem Sitz in 1160 Brüssel, Triomflaan 172.

Versicherungsmakler

Brussels Airlines N.V., UStID BE 0400.853.488 RPR Brüssel, anerkannt unter der Codenummer 061224A zur Ausübung der Zweige 01a, 02, 07, 09, 11, 16 und 18, mit gesellschaftlichem Sitz in 1050 Brüssel, Jaargetijdenlaan 100-102 bus 30.

Versicherungsnehmer

Die Person, die bei der Buchung eines die Option Reise-Assistance wählt und die ihre Zahlung über die Booking Engine Direct Sales Brussels Airlines leistet.

Versicherte Person (d. h. Sie persönlich)

Die folgenden natürlichen Personen gelten als versicherte Personen:

- alle Personen, die über die Booking Engine Direct Sales Brussels Airlines die Option Reise-Assistance wählen und die namentlich auf dem Flugschein aufgeführt sind
- Die versicherten Personen müssen ihren Wohnsitz in einem der in Artikel 1.2.1 genannten Länder haben.

Wohnort

Ort, in welchem die Person in das Personenstandsregister oder in ein anderes entsprechendes Register eingetragen ist.

Wohnsitzland

Das Land, in dem sich Ihr gesetzlicher Wohnsitz befindet, insofern dieses Land in Artikel 1.2.1 aufgeführt ist.

Herkunftsland

Als Herkunftsland wird eines der in Artikel 1.2.2 aufgeführten Länder betrachtet, deren Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt.

Beruflich bedingter Ortswechsel

Jeder Ortswechsel einer versicherten Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten, auf Verlangen bzw. auf Kosten des Versicherungsnehmers. Wir haben das Recht, den beruflichen Charakter des Ortswechsels sowie die ursprünglich vom Versicherungsnehmer vorgesehene Dauer zu kontrollieren. Die Verlängerung des beruflich bedingten Ortswechsels zu Privatzwecken setzt dem beruflichen Charakter des Ortswechsels ein Ende.

Privat bedingter Ortswechsel

Jeder Ortswechsel, der nicht unter die Definition „beruflich bedingter Ortswechsel“ fällt.

Ortswechsel

Jeder beruflich oder privat bedingter Ortswechsel

Krankheit/Erkrankung

Eine plötzliche und unvorhergesehene Beeinträchtigung der Gesundheit der versicherten Person, die nicht durch einen Unfall verursacht wird, die ordnungsgemäß von einem Arzt festgestellt wurde und die eine medizinische Behandlung erfordert.

Unfall mit Personenschaden

Jede Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, verursacht durch ein plötzliches und zufälliges Ereignis von außerhalb des Organismus, ungewollt auf Seiten der versicherten Person, die zu einer objektiv feststellbaren körperlichen Verletzung geführt hat.

Schadensfall

Ein zufälliges Ereignis, aufgrund dessen ein Anspruch auf die Deckung im Sinne dieses Vertrages erwächst.

Selbstbeteiligung

Der Teil der Vergütung, der zu Ihren Lasten geht.

Gepäck

Persönlicher Besitz, der von der versicherten Person mitgenommen wird, unter Einschluss von Hunden und Katzen, jedoch unter Ausschluss von anderen Tieren. Nicht zum Gepäck gehören und nicht unter die Deckung fallen: Segelflugzeuge, Boote, Handelswaren, wissenschaftliche Geräte, Baumaterial, Hausrat, Pferde, Vieh.

Hotelkosten

Als „Hotelkosten“ gelten die Kosten für eine Übernachtung mit Frühstück in Höhe der vertraglich vorgesehenen Beträge, unter Ausschluss sämtlicher anderer Kosten.

Gewährleistung

Sämtliche Unterstützungsleistungen, zu denen wir uns vertraglich verpflichtet haben. Jeder in diesem Vertrag genannte Betrag (gewährleisteten Rückerstattung, gewährleistete Kostenübernahme...) Versteht sich inklusive sämtlicher Steuern und Abgaben.

Versicherte Ereignisse

Ereignisse, die Anspruch auf unsere Leistungen geben, wenn diese durch Zufall und in einem vertraglich abgedeckten Land eintreten.

Partner

Als Partner gelten zwei Personen, die verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder de facto unter gleicher Anschrift zusammenleben.

Verwandtschaftsgrad

Der Verwandtschaftsgrad wird bestimmt durch Rückverfolgung der Linie zu einem gemeinsamen Familienmitglied und den Rückschluss auf den anderen Verwandten.

Beispiel: Zwei Brüder sind Verwandte zweiten Grades, ein Onkel und ein Neffe sind Verwandte dritten Grades.

Im Sinne dieses Vertrages hat der Partner denselben Verwandtschaftsgrad als das Familienmitglied, das Anrecht auf die Versicherungsleistung hat.

Terroristischer Akt

Als terroristischer Akt gelten: eine Handlung oder die Androhung einer Handlung, die illegal in ideologischer, politischer, ethnischer oder religiöser Absicht organisiert wird, ausgeführt von einer Einzelperson oder einer Gruppe, und die einen Anschlag auf Personen darstellt oder die den wirtschaftlichen Wert einer materiellen oder immateriellen Sache insgesamt oder teilweise vernichtet, entweder zur Beeinträchtigung der Gesellschaft, zur Schaffung eines Klimas der Unsicherheit oder um den Staat unter Druck zu setzen, oder zur Behinderung der normalen Funktion einer Behörde oder eines Unternehmens, über welche(s) in den Medien berichtet wird.

1.2 Geografische Begriffsbestimmungen

1.2.1 Länder, in denen sich Ihr gesetzlicher Wohnsitz befinden muss

Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (außer Überseegebiete), Griechenland, Großbritannien, Ungarn, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (außer Inseln), Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien (außer Kanarische Inseln), Tschechien, Schweden, Schweiz.

1.2.2 Länder, die als Herkunftsländer in Frage kommen

Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (außer Überseegebiete), Griechenland, Großbritannien, Ungarn, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (außer Inseln), Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien (außer Kanarische Inseln), Tschechien, Schweden, Schweiz.

1.2.3 Territoriales Gebiet, in dem Versicherungsleistungen erbracht werden

Gemäß den Buchstaben D oder E, der vor jedem Artikel angegeben ist, gelten die Leistungen für Schadensfälle, die sich ereignet haben:

D = im Land des Wohnortes der versicherten Person, gemäß den Bestimmungen in Artikel 1.1

E = im Ausland, d. h. in der ganzen Welt, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Länder (siehe Art. 1.2.4) und im Land des Wohnortes der versicherten Person

D/E = sowohl im Land des Wohnortes der versicherten Person als auch im Ausland, mit Ausnahme der in Artikel 1.2.4 genannten ausgeschlossenen Länder.

1.2.4 Personenbeistand und Reisebeistand

Wir leisten Personenbeistand weltweit, insofern wir über die entsprechenden Mittel für diesen Beistand im Sinne unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen verfügen. Es gibt jedoch außergewöhnliche Umstände, die sich unserem Einfluss entziehen und die eine Vertragserfüllung in manchen Fällen erschweren oder gar unmöglich machen. Hierbei handelt es sich um Länder und Regionen, die sich im (Bürger-)Kriegszustand befinden oder deren Sicherheit durch Aufruhr, Volksaufstand, terroristische Akte, Beschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks

und sonstige unerwartete Ereignisse beeinträchtigt wird, sodass eine Erfüllung dieses Vertrages verhindert wird. Die Situation in den ausgeschlossenen Ländern kann sich je nach der innen- oder außenpolitischen Entwicklung der Länder, in denen wir tätig sind, ändern. In dieser Hinsicht hält sich Europ Assistance an die Ratschläge und Empfehlungen des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.

1.3 Sonstige Anwendungsbedingungen

1.3.1 Art und Dauer der im Ausland gedeckten Ortswechsel

Die Ortswechsel im Ausland werden vom vorliegenden Vertrag gedeckt ab dem auf dem Flugschein angegebenen Abreisedatum einschließlich bis zum auf dem Flugschein angegebenen Rückreisedatum.

1.3.2 Beförderungsdokument

Vorbehaltlich medizinischer Gegenanzeigen gewährleisten wir zu Ihrer Beförderung bzw. Rückführung die Beförderung per Bahn oder mit einem Linienflug, je nach den Möglichkeiten vor Ort.

1.3.3 Unterstützung auf Anfrage

Wenn unsere Unterstützung nicht vertraglich gewährleistet ist, sind wir unter bestimmten, zuvor festzulegenden Bedingungen bereit, unsere Mittel und unsere Erfahrung gegen Bezahlung sämtlicher Kosten zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich an uns.

1.3.4 Kosten für Ihre Kontaktaufnahme zur Inanspruchnahme von Leistungen

Wir übernehmen die Kosten für Telefongespräche, Telegramme, Faxe und E-Mails, die Ihnen im Ausland entstehen, um uns zu erreichen (erste Kontaktaufnahme und Kontaktaufnahmen, die von uns ausdrücklich verlangt werden), unter der Bedingung, dass auf die erste Kontaktaufnahme eine vertraglich gewährleistete Versicherungsleistung folgt.

1.3.5 Gewährung von Versicherungsleistungen

Unsere Leistungen dürfen für Sie in keinem Fall in finanzieller Hinsicht gewinnbringend sein. Sie sind dafür vorgesehen, Ihnen innerhalb der vertraglichen Grenzen in Notfällen und bei unvorhergesehenen Ereignissen während der Dauer der Gewährleistungszeit zu helfen. Deshalb ziehen wir von den von uns übernommenen Kosten die Kosten ab, die Ihnen auch dann entstanden wären, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre, wie z. B. Kosten für Autobahngebühren, Fähren und Kraftstoff für das Fahrzeug, und wir behalten uns das Recht vor, die Vorlage von ungenutzten Beförderungsdokumenten zu verlangen.

Aus sämtlichen nicht angeforderten bzw. nicht in Anspruch genommenen Leistungen sowie aus Leistungen, die von der versicherten Person verweigert wurden, erwächst im Nachhinein kein Anspruch auf irgendeine finanzielle Kompensation.

1.3.6 Rückzahlung der Kosten

Wenn wir Ihnen die Genehmigung erteilen, selbst die Kosten für gewährleistete Leistungen vorzuschießen, werden diese Kosten in Höhe des Betrages zurückgezahlt, den wir selbst bezahlt hätten, wenn wir selbst die Dienstleistung erbracht hätten.

1.3.7 Gesetzliche Verpflichtungen

Zur Anwendung der Gewährleistung akzeptieren Sie die Verpflichtungen und Einschränkungen, die

sich aus unserer Verpflichtung zur Einhaltung von Verwaltungs- und Hygienegesetzen und -verordnungen in den Ländern, in denen wir tätig werden, ergeben.

1.4 Inanspruchnahme unserer Leistungen

Unsere Sachbearbeiter stehen 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen in der Woche für Sie zur Verfügung unter der Rufnummer **(0032) (0)2 541 91 27 (Brussels Airlines Assistance)**.

Kapitel II - Unterstützung für Personen bei Krankheit, Unfällen mit Personenschaden und im Todesfall

Unter den Bedingungen des Vertrages sind die Leistungen aus Kapitel II zutreffend bei Krankheit, Unfall mit Personenschaden und im Todesfall einer versicherten Person während eines Ortswechsels.

- Unsere Leistungen sind kein Ersatz für die Interventionen öffentlicher Hilfsdienste, insbesondere nicht in Bezug auf Hilfe in Notfällen.
- Wenn Sie sich während eines Ortswechsels verletzen oder krank werden, müssen Sie zunächst die Hilfsdienste vor Ort in Anspruch nehmen (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) und uns im Anschluss daran die Daten des behandelnden Arztes übermitteln. Sie erteilen unseren Ärzten die Genehmigung, Einsicht in Ihre Krankenakte zu nehmen.
- Sobald wir in Kenntnis gesetzt wurden, setzt sich unser medizinischer Dienst mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung. Ohne die vorherige Konsultation eines Arztes können wir Sie nicht befördern. Im Rahmen dieser Konsultation werden Entscheidungen über das am besten geeignete Vorgehen getroffen.
- Auf Ihren Wunsch hin können wir Ihnen erklären oder übersetzen, was Ihnen der Arzt vor Ort gesagt hat, und wir können auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einen Angehörigen darüber informieren.

2.1 Besucher von Personen, die stationär behandelt werden (D/E)

Wenn Sie während eines Ortswechsels ohne die Gesellschaft eines Verwandten in ein Krankenhaus aufgenommen werden und wenn die Ärzte vor Ort ihre Beförderung oder Rückführung innerhalb von 120 Stunden nach ihrer Aufnahme untersagen,

- organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückbeförderung eines/einer von ihnen ausgewählten Verwandten aus einem der in Art. 1.2.2 genannten Länder, um dieser Person einen Besuch bei Ihnen am Krankenbett zu ermöglichen.
- buchen wir für diese(n) Verwandte(n) innerhalb der Grenzen der Verfügbarkeit vor Ort ein Hotelzimmer in der Umgebung des Krankenhauses und übernehmen während der Dauer der Krankenhausbehandlung die Hotelkosten bis zu einem Höchstbetrag von 75 € pro Nacht für die Dauer von maximal 7 Übernachtungen

2.2 Transport/Rückführung des Kranken bzw. Verletzten (B/E)

Werden Sie wegen eines Unfalls mit Personenschaden oder einer Erkrankung während eines Ortswechsels in ein Krankenhaus aufgenommen und der behandelnde Arzt bewilligt Ihren Transport bzw. Ihre Rückführung, dann organisieren und bezahlen wir je nach Ihrem medizinischen Zustand:

- entweder die Rückreise an Ihren Wohnort oder in ein geeignetes Krankenhaus in der Umgebung Ihres Wohnortes

- oder die Überführung an den Wohnort Ihres Ehepartners, Ihres Vaters, Ihrer Mutter oder Ihrer Kinder in Ihrem Herkunftsland oder in ein geeignetes Krankenhaus in der Umgebung dieses Wohnortes

Je nach Ihrem medizinischen Zustand werden Sie – eventuell unter medizinischer Betreuung – in einem Liegendtaxi oder einem normalen Krankenwagen, per Zug (Sitzplatz 1. Klasse oder Schlafwagen), in einem Linienflugzeug oder in einer Krankentransportmaschine befördert. Die Beförderungsentscheidung und die Wahl des Beförderungsmittels werden ausschließlich auf der Grundlage Ihres Gesundheitszustandes und unter Einhaltung der geltenden Behandlungsvorschriften getroffen.

Die definitive Entscheidung zur Rückführung wird von unseren Ärzten nach Rücksprache mit den Ärzten vor Ort und ggf. mit dem behandelnden Hausarzt getroffen. Wenn Sie mit der Entscheidung, die von unseren Ärzten als am ehesten angemessen betrachtet wird, nicht einverstanden sind, entlassen Sie uns ausdrücklich aus sämtlicher Verantwortung.

Wenn Sie aus medizinischen Gründen vor Ihrer Rückkehr in ein Krankenhaus in der Nähe ihres Wohnortes zuerst in ein Behandlungszentrum in der Nähe befördert werden möchten, organisieren und bezahlen wir auch diesen ersten Transport.

Auf Ihren Wunsch hin kann unser medizinischer Dienst ein Bett in der Einrichtung belegen, die für Ihre stationäre Behandlung vorgesehen ist.

2.3 Rückkehr der rückgeführten versicherten Person an den ursprünglichen Aufenthaltsort oder Reise eines Stellvertreters (E)

Wenn Sie von uns in Ausführung von Art. 2.2 aufgrund eines berufsbedingten Ortswechsels im Ausland zurückgeführt wurden, organisieren und bezahlen wir:

- entweder die Rückkehr an ihren ursprünglichen Aufenthaltsort, insofern die Rückkehr in dem auf ihre Rückführung aufgrund von Art. 2.2 folgenden Monat stattfindet
- oder die Hinreise der Person, die von Ihrem Arbeitgeber als Ihr Stellvertreter im Ausland angewiesen wird, insofern dieser Einsatz eines Stellvertreters innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Rückführung aufgrund von Art. 2.2 stattfindet.

2.4 Betreuung des Kranken bzw. Verletzten (D/E)

Wenn Sie von uns in Ausführung von Art. 2.2 befördert oder zurückgeführt wurden, organisieren und bezahlen wir die Rückkehr einer Person, die mit Ihnen mitreiste oder die Ihnen in Ausführung von Art. 2.1 einen Krankenbesuch abgestattet hat, an den Ort, an den man Sie in Ausführung von Art. 2.2 hingebacht hat. Je nach Entscheidung unseres medizinischen Dienstes wird die Begleitperson möglichst mit Ihnen gemeinsam befördert.

Wenn die Person, die Sie während Ihrer Beförderung bzw. Rückführung begleitet, daraufhin an ihren Wohnort in einem der in Art. 1.2.2 genannten Länder weiterreisen möchte, organisieren und bezahlen wir deren Rückkehr an ihren Wohnort.

2.5 Leistungen im Todesfall (D/E)

§ 1 Verstirbt die versicherte Person während eines Ortswechsels und ist das Begräbnis bzw. die Einäscherung im Land des Wohnortes der versicherten Person oder in deren Herkunftsland vorgesehen, dann organisieren wir die Rückführung der sterblichen Überreste vom Krankenhaus bzw. von der Leichenhalle aus in das Land des Wohnsitzes der versicherten Person oder in deren Herkunftsland. Wir bezahlen:

- die Kosten für Einbalsamierung und Einsargung
- die Kosten für den Transportsarg und sonstige besondere Vorrichtungen zum Transport der sterblichen Überreste bis zu einem Betrag von 1500 EUR
- die Kosten für den Transport des Sarges, unter Ausschluss der Kosten für Trauerfeier und Bestattung

§ 2 Wünscht die Familie der versicherten Person die Überführung der sterblichen Überreste in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes oder das Herkunftsland der versicherten Person, sind wir bereit, dieser Überführung bis zu dem Betrag, den wir in Ausführung von § 1 ausgelegt hätten, zu organisieren und zu bezahlen.

§ 3 Findet das Begräbnis oder die Einäscherung in dem Land statt, in welchen die versicherte Person verstorben ist, übernehmen wir die nachstehend aufgeführten Kosten in Höhe des Gesamtbetrages, den wir in Ausführung von § 1 ausgelegt hätten:

- die Kosten für Einbalsamierung und Einsargung
- die Kosten für den Sarg bzw. die Urne in Höhe von 1.500 EUR
- Die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste vor Ort, unter Ausschluss der Kosten für die Trauerfeier
- die Kosten für die Überführung der Urne in das Wohnsitzland der versicherten Person oder in deren Herkunftsland
- einen Fahr- bzw. Flugschein (hin und zurück) aus einem in Art. 1.2.2 genannten Land, um einem Familienangehörigen bis 2. Grades zu ermöglichen, sich vor Ort zu begeben

§ 4 Wenn die mitgereisten versicherten Personen durch das Ableben der versicherten Person nicht mehr mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln in das Land ihres Wohnsitzes oder in ihr Herkunftsland zurückkehren können, organisieren und bezahlen wir die Rückkehr der anderen versicherten Personen an ihren Wohnort.

2.6 Versand von Brillen, Prothesen und Medikamenten (E)

Wenn Sie unterwegs sind und vor Ort keine gleichartige, von ihrem Hausarzt verschriebene und absolut unverzichtbare Brille, Prothese oder Medikamente bzw. gleichwertige Artikel finden, bestellen wir diese nach Ihren Anweisungen in Ihrem Wohnsitzland und versenden diese auf eine von uns gewählte Weise. Diese Leistung bedarf der Genehmigung seitens unserer Ärzte und richtet sich nach der Konformität dieser Gegenstände mit den Gesetzen vor Ort. Wir übernehmen die Kosten für den Versand dieser Gegenstände. Der Kaufpreis geht zu ihren Lasten und muss zuvor in einer von Ihnen gewählten Zahlungsweise an uns in Belgien beglichen werden.

2.7 Transport/Rückführung des Gepäcks (D/E)

Neben der Rückkehr an ihren Wohnort übernehmen wir ebenfalls die Kosten für den Transport Ihres Gepäcks. Hierzu können Sie den Transportbeleg einer gewerblichen Spedition vorlegen.

2.8 Zusätzliche Rückerstattung von im Ausland entstandenen medizinischen Kosten (E)

Sind die versicherten Personen im Land ihres Wohnsitzes nicht bei einer Krankenkasse oder bei einer privaten Krankenversicherung versichert oder halten sie die Vorschriften ihrer Krankenkasse bzw. ihrer Krankenversicherung nicht ein (insbesondere, wenn sie ihre Beiträge nicht regelmäßig zahlen), übernimmt Europ Assistance die medizinischen Kosten nicht.

§ 1 Die zusätzliche Rückerstattung deckt die Gesundheitsfürsorgeleistungen, die im Ausland in Anspruch genommen wurden aufgrund einer unvorhersehbaren Erkrankung ohne bekannte

Vorgeschichte oder aufgrund eines Unfalls mit Personenschaden während eines Ortswechsels.

§ 2 Eine zusätzliche Rückerstattung wird erst nach Erschöpfung der Versicherungsleistungen, die für gleichartige Risiken von der Sozialversicherung, der Krankenkasse und/oder jeglichen anderen Vorsorge- oder Versicherungsgesellschaften übernommen werden, vorgenommen. Die Übernahme der medizinischen Kosten entfällt im Falle der Rückführung oder zu dem Zeitpunkt, an welchem sie die Rückführung ablehnen oder verschieben.

§ 3 Folgende im Ausland entstehenden medizinischen Kosten kommen für eine zusätzliche Rückerstattung infrage:

- Honorare für Ärzte und Chirurgen
- Kosten für ärztlich verordnete Medikamente
- kleine, aber dringende zahnheilkundliche Behandlungen im Gesamtwert von 200 EUR (inklusive Steuern) pro Person
- Kosten für stationäre Behandlung
- Kosten für einen Krankenwagen, der von einem Arzt für eine Strecke vor Ort eingesetzt wurde
- Kosten für einen ärztlich verordneten verlängerten Aufenthalt des Patienten/der Patientin im Hotel im Gesamtwert von 500 EUR, wenn die erkrankte bzw. verletzte Person zum ursprünglich vorgesehenen Datum ihr Wohnsitzland zurückkehren kann

§ 4 Die zusätzliche Rückerstattung der unter § 2 und § 3 genannten medizinischen Kosten ist bis zu einem Gesamtwert von 250.000 EUR inklusive Steuern pro Person und pro Versicherungsjahr gedeckt. Die Rückerstattung erfolgt auf der Grundlage folgender Belege:

- detaillierter medizinischer Bericht des Arztes, der Sie im Ausland behandelt
- die Originalabrechnungen der Krankenkasse und/oder der Versicherungen zum Beleg der erhaltenen Versicherungsleistungen, sowie eine Kopie der Unkostendeklarationen und Rechnungen
- Sollte Ihre Krankenkasse oder eine andere Vorsorge- oder Versicherungsgesellschaft, bei der Sie versichert sind, die Kostenübernahme verweigern, übersenden Sie uns den Ablehnungsbescheid und die Originalunterlagen zum Beleg Ihrer Ausgaben.

Für die Rückerstattung gilt eine Selbstbeteiligung von 125 EUR pro Schadensfall. Für kleine, dringende zahnheilkundliche Eingriffe gilt eine Selbstbeteiligung von 40 EUR.

2.9 Vorschuss auf Krankenhauskosten (E)

Wenn wir dem Krankenhaus die unter Art. 2.8 § 3 gedeckten Kosten vor schließen, übersenden wir Ihnen die beglichenen Krankenhausrechnungen. Diese legen Sie dann Ihrer Krankenkasse bzw. Krankenversicherung vor und erstatten uns den von ihrer Krankenkasse bzw. Krankenversicherung übernommenen Anteil zurück. Die Überweisungskosten gehen zu Ihren Lasten.

Kapitel III – Reisebetreuung

3.1 Verlust und Diebstahl von Reisedokumenten (E)

§ 1 Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) während eines Ortswechsels beraten wir Sie über die zu unternehmen Schritte (Anzeige erstatten, neue Dokumente beantragen usw.).

§ 2 Bei Verlust oder Diebstahl von Fahr- bzw. Flugscheinen während eines Ortswechsels bieten wir Ihnen an, auf Ihre Kosten die entsprechenden Tickets zu bestellen, damit sie ihre Reise fortsetzen können.

3.2 Verlust oder Diebstahl von beruflichen Dokumenten (E)

Bei Diebstahl oder Verlust von beruflichen Dokumenten während eines berufsbedingten Ortswechsels im Ausland übersenden wir Ihnen auf unsere Kosten die Dokumente, die wir von Ihrem Arbeitgeber erhalten.

3.3 Verlust oder Diebstahl von Gepäck (E)

Bei Verlust oder Diebstahl Ihres Gepäcks während eines Ortswechsels und unter der Voraussetzung, dass Sie Anzeige bei den örtlichen Behörden erstattet haben, organisieren und bezahlen wir den Versand eines Koffers mit Gegenständen aus dem persönlichen Besitz. Wir holen diesen Koffer in Ihrem Wohnort ab und senden ihn an Ihren Aufenthaltsort.

3.4 Verfrühte Rückreise bei Aufnahme Ihres Partners, (Schwieger-)Vaters, Ihrer (Schwieger-)Mutter oder Ihres volljährigen Kindes in ein Krankenhaus (D/E)

Wird Ihr Partner, Ihr Vater, Ihre Mutter, Ihr Schwiegervater, Ihre Schwiegermutter oder Ihr volljähriges Kind während Ihres Ortswechsels in einem der in Art. 1.2.1 und 1.2.2 genannten Länder unerwarteterweise länger als 120 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen und der Arzt vor Ort bestätigt, dass der Schweregrad des Gesundheitszustandes des Patienten/der Patientin ihre Anwesenheit an dessen/deren Krankenbett rechtfertigt, organisieren und bezahlen wir:

- entweder die Rückreise in das Land der Krankenhausaufnahme für alle versicherten Personen, die diesen Verwandtschaftsgrad mit dem Patienten/der Patientin haben, sowie für alle diese Personen begleitenden Minderjährigen. Wir übernehmen die Kosten für diese Rückreise bis zu dem Betrag der Kosten für die Rückreise an Ihren/deren Wohnort.
- oder Fahr-/Flugscheine für die Hin- und Rückreise der versicherten Personen, die den erforderlichen Verwandtschaftsgrad besitzen, bis zu der Höhe des gesamten Selbstkostenpreises der im vorherigen Absatz genannten Hin- und Rückfahrtscheine. Die Rückkehr auf unsere Kosten muss spätestens 15 Tage nach der Hinreise erfolgen.

3.5 Verfrühte Rückreise bei Aufnahme Ihres minderjährigen Kindes in ein Krankenhaus (D/E)

§ 1 Wird Ihr minderjähriges Kind während eines Ortswechsels unerwarteterweise länger als 48 Stunden in einem der in Art.1.2.1 oder 1.2.2 genannten Länder in ein Krankenhaus aufgenommen, organisieren und bezahlen wir Ihre Rückreise in Ihr Wohnsitzland. Wird Ihr Kind in einem anderen Land als Ihrem Wohnsitzland in ein Krankenhaus aufgenommen, organisieren und bezahlen wir Ihre Reise in dieses Land bis zum Selbstkostenpreis der Rückführung in Ihr Wohnsitzland.

§ 2 Wenn Sie sich nicht unverzüglich zu Ihrem Kind begeben können, halten wir Sie über dessen Gesundheitszustand auf dem Laufenden.

3.6 Verfrühte Rückreise wegen Todesfalls (D/E)

§ 1 Verstirbt ein Familienangehöriger (d. h. Ehepartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Brüder, Schwäger, Schwestern, Schwägerinnen, Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits Ihres Ehepartners, Enkelkinder und Enkelkinder Ihres Ehepartners) während eines privat bedingten Ortswechsels unerwartet, organisieren und bezahlen wir die Rückkehr in das Herkunftsland oder in das Land, in dem alle versicherten Personen, die den oben genannten Verwandtschaftsgrad mit der verstorbenen Person haben, ihren Wohnsitz haben. Hierzu

ist es notwendig, dass wir so schnell wie möglich in den Besitz einer Kopie der Sterbeurkunde der Gemeinde gelangen, in welcher die Verwandtschaft bestätigt wird.

Bei einem beruflich bedingten Ortswechsel organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückreise in das Herkunftsland oder in das Land, in dem sich der Wohnsitz befindet.

§ 2 Wenn einige Personen, die den in § 1 erwähnten Verwandtschaftsgrad mit dem/der Verstorbenen haben, lieber an Ort und Stelle bleiben, erhalten die anderen versicherten Personen mit dem erforderlichen Verwandtschaftsgrad eine oder mehrere Hin- und Rückfahr-/Flugscheine maximal bis zum gesamten Selbstkostenpreis der einfachen Fahr-/Flugscheine, die wir aufgrund des vorherigen Absatzes erstatten würden. Die Rückkehr auf unsere Kosten muss spätestens 7 Tage nach der Bestattung stattfinden.

§ 3 Wird der/die Verstorbene in einem anderen Land als dem Herkunftsland oder dem Wohnsitzland bestattet und möchten Sie an der Bestattung teilnehmen, übernehmen wir die Kosten bis zu dem Betrag, den wir für einen Rückfahr-/flugschein an Ihren Wohnort ausgelegt hätten.

3.7 Verfrühte Rückreise wegen eines Schadensfalls am Wohnhaus (D/E)

Wird Ihr Wohnhaus während Ihres Ortswechsels ernsthaft durch Feuer, Wasserschaden, Sturm, Hagel, Explosion, Implosion oder Einbruchdiebstahl beschädigt, so dass Ihre Anwesenheit erforderlich ist, organisieren und bezahlen wir die Beförderung einer versicherten Person, um dieser die Rückkehr an den Wohnort und – falls erforderlich – anschließend die erneute Rückreise an den Aufenthaltsort zu ermöglichen. Die Rückkehr an den Aufenthaltsort muss innerhalb von 15 Tagen stattfinden.

Ein Nachweis des Schadensfalls in Form einer von den örtlichen Behörden ausgestellten Bescheinigung ist uns so schnell wie möglich vorzulegen.

3.8 Versand von dringenden Nachrichten (D/E)

Wenn es Ihnen unmöglich ist, Verbindung zu einer Person in einem der in Art. 1.2.1 genannten Länder aufzunehmen, versenden wir auf unsere Kosten ihre dringenden Nachrichten ins In- und Ausland aus Gründen eines ernsthaften Vorfalles (Erkrankung, Verletzung oder Unfall). Wir übernehmen keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Nachrichten, der den belgischen und internationalen Gesetzen zu entsprechen hat.

3.9 Bereitstellung von Bargeld (E)

Wenn Sie uns im Rahmen dieses Vertrages unsere Leistungen in Anspruch nehmen und mit unerwarteten Ausgaben konfrontiert werden, stellen wir Ihnen auf Ihr Verlangen die erforderliche Summe in der entsprechenden Währung bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR zur Verfügung. Bevor wir Ihnen diese Mittel vorschießen, fordern wir jedoch eine Rückzahlungsgarantie.

3.10 Beistand eines Dolmetschers (E)

Wenn Sie Leistungen im Ausland in Anspruch nehmen, können Sie auf die Hilfe unserer Büros zurückgreifen oder unsere Korrespondenten beauftragen, wenn Sie sich in der Sprache des Landes, in dem Sie sich aufhalten, nicht verständlich machen können. Wir sind nicht haftbar für die sprachmittlerische Leistung oder für Art und Weise, in welcher Sie die Ihnen mitgeteilten Informationen nutzen.

3.11 Unterstützung im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung (E)

Wenn Sie im Ausland aufgrund eines Verkehrsunfalls gerichtlich belangt werden, schießen wir nach

Hinterlegung einer Kaution oder Leistung einer Bürgschaft zu unseren Gunsten folgende Beträge vor:

- den Betrag der Geldstrafe, die vom Gericht verhängt wird, bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR für jede gerichtlich belangte versicherte Person. Zur Gewährung dieser Leistung verlangen wir die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Gerichtsurteils.
- das Honorar eines Rechtsanwalts, den Sie im Ausland frei wählen dürfen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.300 EUR

Sie verpflichten sich dazu, diese Vorschüsse spätestens 30 Tage nach unserer Überweisung zurückzuzahlen. Wir übernehmen keine Kosten für die gerichtlichen Folgen einer eventuell im Ausland erfolgten strafrechtlichen Verfolgung in Belgien.

Kapitel IV - Infotelefon

4.1 Wie erreichen Sie unser Infotelefon?

- Unser Infotelefon ist montags bis samstags von 9 bis 18 Uhr (belgischer Zeit) zu erreichen. Dringende medizinische Informationen sind Tag und Nacht verfügbar.
- Diese Informationen können ausschließlich telefonisch eingeholt und gewährt werden. Manche Fragen können möglicherweise nicht sofort beantwortet werden.
- Wir sind in keinem Fall haftbar für die Auslegung der Informationen bzw. für die Art und Weise, in welche Sie die Ihnen mitgeteilten Informationen nutzen.

Die Informationen werden in französischer, niederländischer oder englischer Sprache erteilt.

4.2 Leisure Line

4.2.1 Allgemeine Reiseinformationen

Wir erteilen Auskünfte in Bezug auf:

- Visavorschriften und verwaltungstechnische Formalitäten, die vor und während der Reise der vor und während der Reise für Personen und Fahrzeuge einzuhalten sind
- obligatorische oder empfohlene Impfungen
- Gesundheitsvorsorge- und medizinische Sicherheitsmaßnahmen, die in dem Land, das Sie besuchen, zu beachten sind
- obligatorische Formalitäten für Haustiere, die Sie mitnehmen möchten
- Zollvorschriften für Privatpersonen
- Anschriften und Telefonnummern der konsularischen Vertretungen und der Tourismusverbände in den Ländern der Europäischen Union
- Klima und Kleidung, die Sie mitnehmen müssen
- Ferientage, Zeitunterschied
- Reisebedingungen: Transportmittel (Luft, Wasser, Land), Stundenregelungen.

4.2.2 Zusätzliche Informationen für die in Art. 1.2.2 genannten Länder

Wir geben Ihnen Informationen über Hotels und Restaurants (Preise, Anschriften, Suche nach spezialisierten Restaurants) in den in Art. 1.2.2 genannten Ländern.

4.2.3 Geschäftliche Informationen

Wir geben Ihnen Informationen über:

- Kongresse, Messen und Ausstellungen weltweit
- Hotels mit Einrichtungen für Geschäftsreisende (Seminare, Organisation von Besprechungen, ...)
- Industrie- und Handelskammern und Behörden
- praktische Infos: Währung, Feiertage, Zeitunterschied;
- „Business-Center“ (Sekretariat, Kopien, Übersetzungen) die in den größeren Städten verfügbar sind
- kulturelle Veranstaltungen in den wichtigsten Städten der Europäischen Union (Konzerte, Ausstellungen, Theater, ...)

Kapitel V - Ausschlüsse und allgemeine Deckungseinschränkungen

5.1 Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

Vorfälle oder Unfälle bei Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen (Rennen, Meisterschaften, Rallies, Raids), an denen Sie als Teilnehmer oder als Assistent des Teilnehmers beteiligt sind, und im allgemeineren Sinne Vorfälle oder Unfälle, die sich aus der Tatsache ergeben, dass das Fahrzeug nicht auf verantwortungsvolle Weise genutzt wurde

- die gestellten Diagnosen und die Behandlungen im Wohnsitzland der versicherten Person
- die Kosten für medizinische, paramedizinische, chirurgische und pharmazeutische Zwecke sowie für die stationäre Behandlung im Land des Wohnsitzes der versicherten Person, ungeachtet dessen, ob sich diese Kosten aus einer Erkrankung oder einem Unfall ergeben, der sich im Ausland ereignet hat oder die im Zusammenhang stehen mit einer Diagnose, die bereits vor dem Ortswechsel gestellt wurde
- die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und für den Erwerb bzw. die Reparatur für Prothesen
- Kosten für medizinische Check-ups, regelmäßige Kontroll- und Observationsuntersuchungen sowie Präventivmedizin
- Gesundheitskuren, Aufenthalte und Behandlungen zur Genesung, Reha-Maßnahmen und Physiotherapie
- ästhetische Behandlungen, Diätbehandlungen und alle vom LIKIV nicht anerkannten Diagnose- und Behandlungskosten (Homöopathie, Akkupunktur, Chiropraktiker, ...)
- Impfungen
- Kosten für Krankenwagen im Wohnsitzland der versicherten Person, insofern diese nicht ausdrücklich in einer der Bestimmungen dieses Vertrages vorgesehen sind
- Rückführung bei leichten Symptomen oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und welche die versicherte Person nicht an der Reise oder an der Fortsetzung des Aufenthalts hindern
- pathologische Zustände, die bereits vor der Abreise bekannt waren
- Rückfall oder Verschlimmerung einer Krankheit oder eines pathologischen Zustandes, die/der bereits vor dem Ortswechsel bekannt war
- Rückführung wegen einer Organtransplantation
- Erkrankungen oder Ereignisse, die zurückzuführen sind auf (1) den Konsum von Alkohol, insofern der Alkoholgehalt im Blut des Betroffenen 1,2 Gramm pro Liter Blut übersteigt, ohne dass der Konsum von Alkohol die einzige Ursache für die Erkrankung oder das Ereignis sein zu braucht, oder (2) eines akuten oder chronischen Konsums von Drogen oder irgendeines anderen Stoffes, der nicht ärztlich verordnet wurde und der zu Verhaltensänderungen führt
- Zustände, die auf einen Selbstmordversuch zurückzuführen sind

- eine Schwangerschaft von mehr als 28 Wochen vor Flugreisen, insofern nicht schriftlich von dem (behandelnden) Gynäkologen genehmigt und vom Arzt der betreffenden Fluggesellschaft bestätigt (und zwar im Hinblick auf das Wohl der Mutter und des ungeborenen Kindes)
- Zollgebühren
- Kosten für Mahlzeiten und Getränke
- Ereignisse, die aus den Folgen eines Nuklearunfalls oder eines terroristischen Aktes resultieren
- Kosten und Beschädigungen infolge eines Diebstahls, die nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind
- und im Allgemeinen sämtliche Kosten, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen sind

5.2 Besondere Umstände

Wir sind nicht verantwortlich für Verzögerungen, Mängel oder Behinderungen, die bei der Erbringung der Leistungen auftreten können, insofern diese nicht uns anzulasten sind oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Kapitel VI – Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Versicherungsleistungen

6.1 Laufzeit und Datum des Inkrafttretens des Vertrags

Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an welchem der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag unterzeichnet und den Beitrag bezahlt hat. Er gilt für den auf dem Reisedokument vermerkten Zeitraum, d. h. für den Zeitraum zwischen dem Abreisedatum einerseits und dem Rückreisedatum andererseits. Der Vertrag endet am Rückreisedatum und kann nicht automatisch verlängert werden.

6.2 Prämien

Die Prämie zuzüglich Steuern und Abgaben ist bei Abschluss zahlbar per Kreditkarte. Die Prämie kann nach Datum des Inkrafttretens weder insgesamt noch teilweise zurückerstattet werden.

6.3 Ihre Pflichten

6.3.1 Ihre Pflichten

Wenn Sie sich auf die gedeckten Leistungen berufen, verpflichten Sie sich dazu:

- uns so schnell wie möglich (insofern Sie nicht durch höhere Gewalt daran gehindert werden) in Kenntnis zu setzen, um uns zu ermöglichen, die verlangte Unterstützung auf optimale Weise zu organisieren, und um Ihnen zu ermöglichen, die gedeckten Kosten auszulegen
- die in diesem Vertrag beschriebenen spezifischen Pflichten in Bezug auf die verlangten Leistungen einzuhalten
- unsere Fragen über die gedeckten Ereignisse genau zu beantworten und uns sämtliche nützlichen Informationen und/oder Unterlagen zu verschaffen
- alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu verhindern und zu begrenzen
- uns über eventuelle andere Versicherungen mit demselben Gegenstand oder in Bezug auf dieselben Risiken, die von diesem Vertrag gedeckt werden, zu informieren
- uns die Originalbelege für die von Ihnen ausgelegten gedeckten Kosten zu beschaffen

- uns die Empfangsbestätigung der Diebstahlanzeige bei der Polizei vorzulegen, wenn der Diebstahl Anlass zu der gedeckten Unterstützung gibt
- uns die nicht in Anspruch genommenen Beförderungsdokumente zurückzusenden, die wir Ihnen zur Beförderung zur Verfügung gestellt haben

6.3.2 Nichterfüllung Ihrer Pflichten

Erfüllen Sie die Pflichten im Sinne von Art. 6.3.1 nicht, können wir:

- die fällige Leistung einschränken oder die von uns ausgelegten Kosten in Höhe des von uns erlittenen Nachteils zurückfordern
- die fällige Leistung ablehnen oder sämtliche von uns ausgelegten Ausgaben zurückfordern, wenn Ihre Nachlässigkeit auf betrügerischer Absicht beruht

6.4 Mehrere Versicherungsverträge

6.4.1 Mehrere bei uns abgeschlossene Verträge

Ist dasselbe Risiko durch mehrere bei uns abgeschlossene Versicherungsverträge gedeckt, sind die Leistungen der verschiedenen Versicherungsverträge nicht kumulierbar. In dem Fall kommt der Vertrag mit den besten Leistungen zur Anwendung.

6.4.2 Mehrere Verträge bei verschiedenen Versicherungen

Ist dasselbe Risiko von verschiedenen Versicherern gedeckt, können Sie bei einem Schadensfall jeden Versicherer im Rahmen seiner Pflichten um Schadenersatz ersuchen. Insofern kein Betrugsfall vorliegt, kann kein einziger Versicherer sich auf die Existenz von anderen Verträgen zur Deckung desselben Risikos berufen, um die Deckung zu verweigern. Die Lasten des Schadensfalls werden zwischen den verschiedenen Versicherern im Einklang mit dem Gesetz vom 4. April 2014 aufgeteilt.

Kapitel VII - Juristischer Rahmen

7.1 Subrogation

Sie treten Ihre Rechte und Klageansprüche gegen jeden verantwortlichen Dritten in Höhe des Betrages unserer Auslagen an uns ab. Mit Ausnahme von Vorsatz können wir keine Regressansprüche an Ihre Nachfahren, Vorfahren, Partner, direkte Verwandte der versicherten Person, an Personen, die mit Ihnen unter einem Dach wohnen, an Ihre Gäste und an Ihre Hausangestellte stellen. Wir können diese Personen jedoch in Regress nehmen, insofern deren Haftung aufgrund eines Versicherungsvertrages de facto feststeht.

7.2 Anerkennung von Zahlungsverpflichtungen

Sie verpflichtet sich dazu, uns innerhalb einer Frist von einem Monat die Kosten für die Leistungen zurückzuzahlen, die nicht durch den Vertrag gedeckt sind und die wir Ihnen im Rahmen eines Vorschusses ausgezahlt haben.

7.3 Verjährung

Alle Handlungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren drei Jahre nach dem Anlass gebenden Ereignis.

7.4 Geltendes Recht

Jede Rechtsstreitigkeit im Rahmen dieses Vertrages fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

7.5 Vertragsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz über Versicherungen vom 4. April 2014 (BS vom 30. April 2014).

7.6 Beschwerden

Jegliche Beschwerden bezüglich des Vertrages sind zu richten an:

- Europ Assistance Belgium NV z. Hd. Complaints Officer, Triomflaan 172, 1160 Brüssel (complaints@europ-assistance.be), Tel. + 32 2 541 90 48 erreichbar von Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr oder an
- den Versicherungsombudsmann, de Meeûsquare 35, 1000 Brüssel (www.ombudsman.as). Das Klagerecht des Versicherungsnehmers bleibt unbeschadet.

7.7 Schutz des Privatlebens

7.7.1 Schutz des Privatlebens - Allgemeines

Jede Person, deren persönlichen Daten vom Versicherer erfasst oder registriert werden, wird im Sinne des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens vom 8. Dezember 1992 in Bezug auf die Verarbeitung von persönlichen Daten über folgende Punkte informiert:

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist Europ Assistance mit Hauptsitz in B-1160 Brüssel, Triompflaan 172.
- Zweck der Verarbeitung der persönlichen Daten die Identifizierung des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und der Anspruchsberechtigten im Rahmen der Verwaltung der Versicherungsverträge, einschließlich der Verwaltung der Versicherungen, der Kostenverwaltung, der Verarbeitungsabwicklung und der Verwaltung von eventuellen Rechtsstreitigkeiten. Die persönlichen Daten werden außerdem zu statistischen Zwecken erfasst, um dem Versicherer zu ermöglichen, diese Daten zur Beurteilung und Optimierung seiner Dienstleistungen zugunsten der Kunden zu analysieren.
- Außer den oben beschriebenen Zwecken wird Europ Assistance in keinem Fall persönliche Daten an Dritte weiterleiten. Insofern es zur Ausführung eines der oben genannten Verarbeitungszwecke notwendig ist, dass bestimmte persönliche Daten an Stellen außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden, wird Europ Assistance mit dem Adressaten entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen, um die Verarbeitung der Daten durch diesen dritten zu sichern, insofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt ist (unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen);
- Jede Person, die ihre Identität nachweist (zum Beispiel durch eine Kopie der Vorderseite ihres Personalausweises) hat das Recht auf Einsicht in die Daten, die über sie in den Dateien von Europ Assistance gespeichert werden und hat das Recht, eine Korrektur ihrer persönlichen

Daten zu fordern, falls diese nicht korrekt sind. Zur Ausübung dieser Rechte richtet die betreffende Person einen mit Datum versehenen und unterzeichneten Antrag an die Abteilung Customer Data Control von Europ Assistance unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail über customerdatacontrol@europ-assistance.be. Zusätzliche Fragen an Europ Assistance über die Verarbeitung von persönlichen Daten können ebenfalls auf diese Weise gestellt werden.

Außerdem kann der/die Betroffene online das von der Kommission zum Schutz des Privatlebens geführte öffentliche Register für die Verarbeitung von persönlichen Daten konsultieren.

7.7.2 Verarbeitung von medizinischen Daten und/oder sonstigen sensiblen Daten

Der Versicherungsnehmer erteilt dem Versicherer hiermit ebenfalls seine Genehmigung zur Verarbeitung seiner medizinischen und/oder sonstigen sensiblen persönlichen Daten zu verarbeiten, insofern dies im Zusammenhang mit den in Art. 7.7.1 erwähnten Zwecken erforderlich ist

Dies ermöglicht dem Versicherer die Beurteilung von Versicherungsansprüchen.

Medizinische Daten und/oder sonstige sensible Daten werden in jedem Fall unter Aufsicht einer professionellen Kraft aus dem Gesundheitswesen verarbeitet. Eine Liste der Personenkategorien, die Zugang zu den persönlichen Daten haben, kann unter der in Art. 7.7.1 erwähnten Anschrift oder per E-Mail unter customerdatacontrol@europ-assistance.be angefordert werden .

7.7.3 Einverständnis der versicherten Personen und/oder der Begünstigten

Der Versicherungsnehmer, der im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen und/oder der Begünstigten handelt, gewährleistet und verbürgt sich gegenüber dem Versicherer dafür, dass er die Genehmigung dieser Personen zur Verarbeitung von deren persönlichen Daten durch den Versicherer im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich dazu, den versicherten Personen und/oder den Begünstigten die entsprechenden Informationen im Sinne von Artikel 7.7.1 bis 7.7.3 des vorliegenden Vertrages zu verschaffen.

7.8 Betrug

Jegliche Form von Betrug auf Seiten der versicherten Person bei der Erstellung der Anzeige oder beim Ausfüllen der Fragebögen hat zur Folge, dass die versicherte Person sämtliche Ansprüche gegenüber dem Versicherer verliert. Jedes Dokument muss daher vollständig und genau ausgefüllt werden.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, gegen in betrügerischer Absicht handelnde versicherte Personen Anzeige zu erstatten.